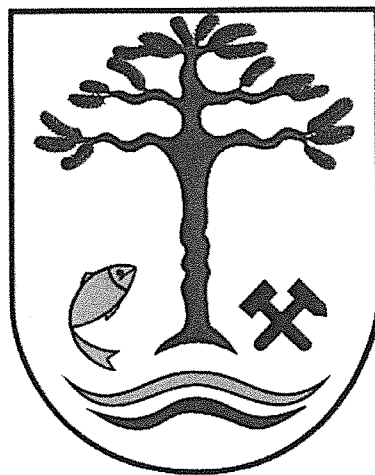


Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohsa



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren
- § 4 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren
- § 5 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 6 Gebührentarif
- § 7 Besondere und zusätzliche Leistungen
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE LOHSA

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 15. November 2016 für die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Hermsdorf, Riegel, Steinitz und Weißkollm sowie den Trauerhallen in Groß Särchen, Hermsdorf, Riegel Steinitz und Weißkollm folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren richtet sich im Einzelnen nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist, wer die Leistungen in Auftrag gibt, die Personen, deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- (2) Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührensschuld auf die nach dem vorgenannten Absatz aufgelisteten Personen über.
- (3) Sind für die Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erbringung von Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nutzungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Darüber hinaus werden bei Urnengemeinschaftsanlagen die Friedhofsunterhaltungsgebühren ebenfalls im Voraus für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühren sind sofort fällig, sofern sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.
- (5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht zu Beginn eines jeden Jahres. Sofern das Grabnutzungsrecht innerhalb eines Jahres erworben wird, entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Erwerb des Grabnutzungsrechtes. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist regelmäßig zum 01.07. des jeweiligen Jahres fällig. In den Fällen des Satzes 2 sind ist die

Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ausgenommen sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Urnengemeinschaftsanlagen.

(6) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Entgelte nicht erstattet.

§ 4

Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Im Fall von Stundungen, können Stundungszinsen erhoben werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

| | |
|-------------------------|--------------|
| Kindergrabstelle | 315,71 EUR |
| Einzelgrab | 947,13 EUR |
| Doppelgrab | 1.894,26 EUR |
| Urnengrab | 631,42 EUR |
| Mehrfachbelegung (Urne) | 315,71 EUR |

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Nutzungsgebühr der Grabart durch 25 Jahre geteilt und ergibt so die Gebühr für die Verlängerung um ein Jahr.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

| | |
|-------------------------|-----------|
| Kindergrabstelle | 21,32 EUR |
| Einzelgrab | 21,32 EUR |
| Doppelgrab | 42,63 EUR |
| Urnengrab | 21,32 EUR |
| Mehrfachbelegung (Urne) | 0,00 EUR |

III. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

| | |
|--|--------------|
| Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung | 1.788,78 EUR |
| Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung | 1.322,28 EUR |

IV. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen

| | |
|--------------|------------|
| Groß Särchen | 200,00 EUR |
| Hermsdorf | 150,00 EUR |
| Riegel | 50,00 EUR |
| Steinitz | 150,00 EUR |
| Weißkollm | 150,00 EUR |

§ 7**Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach der geltenden Verwaltungskostensatzung bzw. dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8**Übergangsvorschriften**

Bereits gezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung berechtigen bis Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Gebührensatzungen oder diesbezüglichen Beschlüsse und Absprachen ihre Gültigkeit.

Lohsa, den 15. November 2016



Thomas Leberecht
Bürgermeister

